

# **BVB-Fanclub „Niederrhein Borussen“**

## **-Satzung-**

### **Zweck und Aufgabe**

Der Fanclub dient dem Zweck der Geselligkeits- und Kameradschaftspflege zu Anhängern des BVB und anderen Vereinen. Auch soll er dafür sorgen die große Fangemeinschaft des BVB am Niederrhein weiter zu vergrößern.

Der Besuch von möglichst vielen Heimspielen und dem ein oder anderen Auswärtsspiel soll dazu dienen dem Verein, in Person als „Zwölfte/r Frau (Mann), zu weiteren Erfolgen zu verhelfen.

Selbstverständlich distanzieren sich alle Mitglieder von jeglicher Fremdenfeindlichkeit (Hautfarbe, Herkunftsland, Religion, Geschlecht, Sexualität etc.) sowie körperlicher und verbaler Gewalt. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss und wird von den Mitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.

Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fanclubs dienen ausschließlich satzungsmäßigen Zwecken und erhalten ebenso keine Zuwendung bei den Mitgliedern.

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied im Fanclub werden, wenn sie die Satzung anerkennt. Die Annahme der Mitgliedschaft kann jedoch ohne Nennung von Gründen verwehrt werden. Durch einen ausgefüllten Aufnahmeantrag in Form des Vordrucks „Beitrittserklärung“ kann die Mitgliedschaft beantragt werden. Minderjährige haben zusätzlich eine selbst aufgesetzte Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beizufügen. Innerhalb des Vorstandes wird anschließend über die Aufnahme entschieden.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

1. Tod
2. Austritt/Kündigung
3. Ausschluss
4. Auflösung des Fanclubs

Zu 2: Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beizufügen.

Zu 3: Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen.
- bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz einer Mahnung.
- bei eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fan-Clubs oder groben unsportlichen Verhaltens.
- bei unehrenhafter Handlung.

Damit ehemalige Mitglieder den Fanclub nicht in Verruf bringen, sind bei Austritt (etc.) jegliche Devotionalien beim Vorstand abzugeben.

### **Beiträge**

1. Der Beitrag beträgt 30,-€ im Jahr für alle Personen die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder bis zum 17.Lebensjahr und Mitglieder die eine erste Berufsausbildung erwerben, zahlen nur den halben Betrag von 15,-€.
3. Alle Mitglieder die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben sind Beitragspflichtig.
4. Je nach Eintrittsdatum gelten folgende Staffelung für den (Rest-)Betrag des Jahresbeitrages (*JHV-Beschluss 23.02.2018*):
  - 01.01. - 30.06: 100% des Beitrages
  - 01.07. - Weihnachtsfeier 50% des Beitrages
  - Tag nach Weihnachtsfeier – 31.12. Beitragsfrei
5. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung für die Dauer des Kalenderjahres festgelegt.
6. Die Beiträge werden jedes Jahr zum 01.03. eingezogen. Sollte dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, wird am darauf folgenden Werktag die Abbuchung vollzogen. (*JHV-Beschluss 23.02.2018*)
7. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit eine transparente Einsicht in die Kassenakten zu bekommen.
8. Ticketvergabe für Neumitglieder:  
Jedes neue Mitglied wird für die ersten sechs Monate ab Eintrittsdatum für die Ticketvergabe (vom BVB zugewiesene Tickets) ausgenommen.

### **Organisation**

- Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01 bis zum 31.12.

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Fan-Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedervollversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Alle Fanclubmitglieder sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Termin ist immer der Freitag nach Aschermittwoch (Beschluss vom 28.02.2020 JHV). Sollte dieser Tag auf einen BVB-Spieltag fallen, wird rechtzeitig ein anderer Termin bekannt gegeben.
4. Alle Tagesordnungspunkte sind in der Einladung aufzuführen. Zu den Pflichtpunkten gehören:

- Entlastung des Vorstandes
- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich, alle 2 Jahre)
- Wahl des Kassenprüfers
- Verschiedenes

Weitere Tagesordnungen können u.a. sein:

- Entscheidungen über Verwendungen des Fan Clubs Vermögen
- Beschluss über ein Teilvermögen über welches der Vorstand innerhalb des Kalenderjahres verfügen kann.
- Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliederbeiträge
- Fanclubarbeit

5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl.
6. Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
7. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Fan Clubs, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss eines Mitgliedes sowie Entamung eines Vorstandmitgliedes, ist jedoch jeweils Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Der 1.Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
9. Alle beitragszahlende Mitglieder, demnach alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
10. Nur Stimmen anwesender Mitglieder werden gewertet. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
11. Änderung der Satzung sowie den Vorstandspositionen sind nur auf der Jahreshauptversammlung zulässig.
12. Normale Mitgliederversammlung können jederzeit organisiert werden, sind jedoch auch spätestens 2 Wochen vorher anzukündigen.
13. Alle Versammlungen sind zu protokollieren. Jedes Mitglied hat bei Bedarf uneingeschränkte Einsicht in jedes Protokoll.

#### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer/Protokollführer. Ihnen unterliegt die Leitung des Fan Clubs.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres gewählt.
4. Bei Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Läuft diese nach 3 Wahlgängen immer wieder auf ein Unentschieden hinaus, entscheidet das Los.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen der Mitglieder.

#### **Auflösung des Fan-Clubs**

1. Ausschließlich in einer außerordentlichen, zur Auflösung des Fan-Clubs, einberufenen Mitgliederversammlung, ist es möglich diesen Beschluss durchzuführen.
2. Die Einladung dieser Vollversammlung, muss dem Mitglied spätestens 3 Wochen vor Termin vorliegen.
3. Voraussetzung der Einladung zur Auflösung des Clubs sind:
  - a. Vorstand inkl.  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder stimmen dem mündlich oder schriftlich zu.
  - b.  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder fordern die Auflösung des Fan-Clubs schriftlich.
4. Zur Durchführung der Versammlung müssen 50% der Gesamtmitgliederanzahl (Stimmberechtigte) anwesend sein.
5. Sind alle Voraussetzungen für eine Abstimmung zur Auflösung des Fan-Clubs erfüllt, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
6. Nach Auflösung des Fan Clubs werden alle Verbindlichkeiten des ehemaligen Fan Clubs beglichen, anschließend wird der Restbetrag einem wohlthätigen Zweck zugewandt.

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründerversammlung am 19.12.2015 in Kraft.

